

BE_ZIVILSTRAF BK 2023 417 vom 24. Oktober 2023

BE Obergericht, 2023-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_417

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 417 du 24 octobre 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 417 del 24 ottobre 2023

Regeste

Anordnung Sicherungshaft

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid des Jugendgerichts des Kantons Bern vom 2. März 2023 wurde die mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 4. August 2021 (Verurteilung wegen Diebstahls von geringem Vermögenswert und Raubes) ausgesprochene Aufsicht für A._____ durch die Schutzmassnahme der Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung ersetzt. Zusätzlich wurde die Schutzmassnahme der ambulanten Behandlung angeordnet. Im Rahmen des Massnahmenvollzugs verfügte die Jugendanwaltschaft am 27. September 2023 die Anordnung der Sicherungshaft gegen A._____ gemäss Art. 90 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1). Dagegen erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin C._____, am 9. Oktober 2023 Beschwerde und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Leitung Jugendanwaltschaft liess sich am 16. Oktober 2023 vernehmen und beantragte, die Beschwerde sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin. Die Stellungnahme wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 17. Oktober 2023 am 18. Oktober 2023 zugestellt. Es sind keine Schlussbemerkungen eingegangen.

E. 2

Gegen die Anordnung von Sicherungshaft kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung innert zehn Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Obergericht erheben (Art. 90 Abs. 3 EG ZSJ). Die Beschwerdekammer ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 90 Abs. 3 EG ZSJ nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), namentlich finden die Art. 79 und Art. 80 bis 84a VRPG sinngemäss Anwendung (Art. 86 Abs. 2 VRPG). Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen und als unterlegene Partei zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 79 VRPG). Die Kognition der Kammer richtet sich nach Art. 80 VRPG. Auf die formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

war davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bereit war, jegliche Risiken auf sich zu nehmen, um anderweitig untergebracht zu werden. Die Selbstgefährdung der Beschwerdeführerin wurde als ausserordentlich hoch und nicht mehr vertretbar erachtet, weshalb das Jugendheim D. _____ die Verantwortung für die Fortführung der Platzierung nicht mehr tragen konnte (vgl. Austrittsbericht des Jugendheims D. _____ vom 29. Juni 2023). Mittels ärztlich verfügter fürsorglicher Unterbringung vom 5. Mai 2023 blieb die Beschwerdeführerin bis am 25. Mai 2023 im Notfallzentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD). Anschliessend wurde sie aufgrund des nicht vorhandenen Platzes in einer geeigneten Erziehungseinrichtung und des sich fortwährenden Entziehens bzw. Widersetzens gegen den Massnahmenvollzug durch die Jugendanwaltschaft in Sicherungshaft im Regionalgefängnis Thun versetzt (vgl. Verfügung Sicherungshaft vom 25. Mai 2023). Am 17. Juli 2023 konnte die Beschwerdeführerin mittels ärztlicher Verfügung in die Therapiestation TRANSIT der UPD Bern eintreten, in welcher sie bis zum 25. August 2023 abgeklärt und mit dem Ziel einer emotionalen Stabilisierung und dem Erlernen des Umgangs mit Suizidgedanken und selbstverletzendem Verhalten behandelt wurde (vgl. Austrittsbericht vom 22. August 2023). In der Nacht auf den 21. August 2023 musste die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer schlechten Zuckerwerte notfallmässig in das Inselspital eingewiesen und später in das Tiefenausspital überwiesen werden. Im Rahmen der Behandlung stellte sich am 23. August 2023 heraus, dass die Beschwerdeführerin durch die behandelnden Ärzte als hochgradig suizidal eingestuft wurde. Am 28. August 2023 erfolgte der Eintritt in ein eigenes Studio (Zimmer im E. _____ » in F. _____ (Ortschaft)) und eine enge Begleitung und Unterstützung durch H. _____ (Name) Coaching. Weiter war geplant, dass die ambulante Behandlung auch weiterhin durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie der UPD Bern durchgeführt wird. Am 29. August 2023 fand eine erste Standortbestimmung mit drei Vertretern von H. _____ (Name), der zuständigen Verfahrensleiterin sowie des zuständigen Sozialarbeiters der Jugendanwaltschaft sowie in einem zweiten Teil mit der Beschwerdeführerin statt. Grundsätzlich startete die Beschwerdeführerin gut in das neue Setting mit H. _____ (Name) Coaching und ihrem neuen Wohnort, dem E. _____ » in F. _____ (Ortschaft). Am 11. September 2023 wurde der Jugendanwaltschaft mitgeteilt, dass die Zuckerwerte der Beschwerdeführerin immer wieder zu hoch und sodann nicht messbar seien. Zudem sei ein Gespräch mit der Vermieterin von «E. _____ » notwendig geworden, da die Beschwerdeführerin sich nicht an die Regeln (kein Besuch) gehalten habe. Anlässlich des Termins beim Hausarzt am 13. September 2023 bestätigte sich, dass bezüglich der Diabetesbehandlung dringender Handlungsbedarf bestand, weshalb eine Überweisung an eine Diabetologin in F. _____ (Ortschaft) erfolgte. Am selben Abend liess die Beschwerdeführerin zudem - offenbar nach einem Gespräch mit ihrer Mutter, das nicht in ihrem Sinn verlief - die Zuckerwerte derart hochsteigen, dass sie nach Absprache mit der Spitex ins Spital ging und dort eine Nacht verbrachte. Am 18. September 2023 wurde die zuständige Verfahrensleiterin der Jugendanwaltschaft darüber informiert, dass die Beschwerdeführerin am Wochenende in eine tätliche Auseinandersetzung mit zwei weiteren jungen Frauen verwickelt gewe-

E. 4

Die Jugendanwaltschaft kommt gestützt auf diesen Verlauf zu Recht zum Schluss, dass sich die Beschwerdeführerin aktuell und insbesondere seit ihrem Austritt aus der Therapiestation TRANSIT immer mehr in einer Abwärtsspirale befindet. Nebst einer massiven

Selbstgefährdung mit wiederholten Spitalaufenthalten, lebensbedrohlicher Situation und wahrscheinlichen Langzeitfolgen wegen ihrer Diabeteserkrankung bzw. aufgrund der Falscheinahme/Nichteinnahme der Diabetesmedikamente kam es auch zu einer akuten Fremdgefährdung, in deren Rahmen die Beschwerdeführerin gegen eine weitere Person ein Messer eingesetzt hatte. Zudem kann die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Verhaltens ihr Zimmer im

E. 5

Gemäss Art. 90 Abs. 1 EG ZSJ können stationär eingewiesene Jugendliche während des Massnahmen- oder Strafvollzugs vorübergehend in ein Gefängnis verlegt werden, wenn sie sich dem Vollzug entziehen oder beharrlich widersetzen, die Verlegung aus Sicherheitsgründen notwendig ist oder keine Einrichtung sie sofort aufnehmen kann. Art. 90 EG ZSJ wurde geschaffen, um zu verhindern, dass die Jugendanwaltschaft schwierige und gefährliche Jugendliche ohne Sicherungsmöglichkeit aus einer freiheitsbeschränkenden Massnahme entlassen muss, wenn diese beispielsweise den Ausschluss aus einer Einrichtung bewusst provozieren. Mit dieser Bestimmung soll eine Vollzugslücke überbrückt werden, bis eine Anschlusslösung für den betreffenden Jugendlichen infolge eines Vollzugnotstands gefunden wird. Art. 90 EG ZSJ setzt voraus, dass sich der stationär eingewiesene Jugendliche im Massnahmen- oder Strafvollzug befindet. Ob es sich dabei um eine offene oder eine geschlossene Einrichtung handelt, ist unbeachtlich (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 307 vom 15. Oktober 2015 E. 4.2).

E. 6

H. _____ (Name) klar kommuniziert worden waren und ihr auch mitgeteilt wurde, dass wenn aus gesundheitlichen oder strafrechtlichen Gründen ein stationärer Aufenthalt unumgänglich werde, sie in eine Klinik oder das Regionalgefängnis eingewiesen werde (vgl. Eintrag Betreuungsjournal vom 29. August 2023, S. 56). Die Beschwerdeführerin hat deshalb letztlich durch ihr Verhalten einen Abbruch herbeigeführt. Ob es sich dabei um einen bewusst provozierten Abbruch handelt, ist unerheblich, zumal Sicherungshaft nicht einzig in einer solchen Konstellation zur Anwendung kommt, sondern der provozierte Abbruch einzig als Beispiel genannt wird. In Übereinstimmung mit der Leitung Jugendanwaltschaft kann das Verhalten der Beschwerdeführerin jedenfalls nicht anders als beharrliches Widersetzen qualifiziert werden. Zudem kann die aktuelle Abwärtsspirale auch nicht mehr als stetigen Widerstand gegen die übermässig starren Strukturen betrachtet werden, da sie sich vor der hier zu überprüfenden Sicherungshaft in einem offenen Setting befunden hatte. Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Leitung Jugendanwaltschaft zeigt sich durch ihre Argumente und den bisherigen Verlauf, dass sie versucht, ihre Wünsche auszudrücken, und sich nicht an die notwendigen Bedingungen hält. Die gegenüber der Beschwerdeführerin angeordnete Unterbringung ist weiterhin in Kraft. Nach wie vor geht es darum, den Vollzug der offenen Schutzmassnahme zu sichern. Die Versetzung in die Sicherungshaft erweist sich entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht als widerrechtlich. Zudem erscheint die Sicherungshaft mit Blick auf den bisherigen Verlauf auch als erforderlich, geeignet und zumutbar. Eine mildere geeignete Massnahme, mit welcher der Selbst- und Fremdgefährdung aktuell ausreichend begegnet werden kann, ist nicht ersichtlich. Im Zeitpunkt des Verlusts des Zimmers war keine Einrichtung verfügbar, welche die Beschwerdeführerin sofort hätte aufnehmen können. Eine solche Einrichtung ist offenbar auch heute noch nicht verfügbar, was mit Blick auf die notorisch überbelegten

Institutionen und den bisherigen Verlauf auch plausibel ist. Die Sicherungshaft ist zudem als Überbrückungslösung gedacht und es gibt keine Hinweise, dass die Jugendanwaltschaft beabsichtigt, die Massnahme faktisch im Rahmen der Sicherungshaft zu vollziehen. Aus der Stellungnahme der Leitung Jugendanwaltschaft geht hervor, dass die Jugendanwaltschaft bemüht ist, rasch eine Anschlusslösung zu finden und die ambulante Therapie auch während der Sicherungshaft fortzusetzen. Auch im Rahmen dieses strengen Settings kann die Beschwerdeführerin zudem ihren Willen zur Kooperation zeigen. Es ist deshalb entgegen den Vorbringen in der Beschwerde nicht ersichtlich, weshalb das von der Beschwerdeführerin durch die Jugendanwaltschaft und möglichen Institutionen geforderte «Commitment» zum verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Erkrankung im Rahmen der Sicherungshaft nicht unter Beweis gestellt werden kann und de facto die Suche nach einer Anschlusslösung blockiert wird. Die Anordnung von Sicherungshaft erweist sich als verhältnismässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

die Jugendanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt (Art. 3 Abs. 1 der Jugendstrafprozessordnung [JStPO; SR 312.1] i.V.m. Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.